


Bebauungsplan

Calwer Gasse / Ziegelgasse

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BBauG) 12. 3. 1985
- 2. Öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BBauG) 21. 3. 1985
- 3. Bürgerbeteiligung (§ 2 a BBauG)
 - 3.1. Darlegung ~~schriftlich~~/mündlich 26. 3. 1985
 - 3.2. Erörterung vom ... 27. 3. bis 16. 4. 1985
- 4. Auslegungsbeschluß (§ 2 a Abs. 6 BBauG) 23. 7. 1985
- 5. Bekanntmachung der Auslegung 8. 8. 1985
- 6. Öffentliche Auslegung (§ 2 a Abs. 6 BBauG)
 - vom ... 19. 8. bis 23. 9. 1985
- 7. Beschluß über Bedenken und Anregungen
 - (§ 2 a Abs. 6 BBauG) 15. 10. 1985
- 8. Satzungsbeschluß (§ 10 BBauG) 15. 10. 1985
- 9. Festgestellt am 16. OKT. 1985



Knecht

Bürgermeister
- 10. Genehmigung durch das LRA Böblingen
 - (§ 11 BBauG) Erlaß Nr. 40-621.41 05.02.86
- 11. Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung
 - sowie Inkrafttreten (§ 12 BBauG) 13. 02. 1986
- 12. Öffentliche Auslegung ab 13. 02. 1986

ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)



Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)



Öffentliche Parkplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)



Einfahrt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)



Fahrtrichtung



Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)



GENEHMIGT:
BÖBLINGEN-0 5. FEB. 1986
BAURECHTSAMT

A) Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Bundesbaugesetz - BBauG - i.d.F.v. 18.08.1976
(BGBl. I S. 2256) mit Änderung vom 03.12.1976
(BGBl. I S. 3281) und 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949)
- 1.2. Neufassung der Baunutzungsverordnung - BauNVO -
vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
- 1.3. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
- 1.4. Landesbauordnung - LBO - i.d.F.v. 28.11.1983
(GesBl. S. 770).

B) In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschriebe
des Lageplanes wird festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzung

- 1.1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
 - 1.1.1. Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Anlage von öffentlichen PKW-Stellplätzen
- 1.2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
Keine Hochbaunutzung, nur offene Stellplatzflächen
28 Stück
- 1.3. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Die Stellplätze werden senkrecht zur Durchfahrtsrichtung angelegt.
- 1.4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
Die Standflächen werden gegen die öffentlichen Grünflächen durch
Rabattensteine abgegrenzt.
Die Anböschung zur B 295 ist als Grünfläche vorhanden. Die Ostseite
wird zum Grundstück Flst. 55 angeböscht.
- 1.5. Sichtfläche
Das Sichtfeld ist von Sichthindernissen jeder Art in einer Höhe
ab 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
Dieses Maß gilt auch für eine Einfriedigung und für abgestellte
Kraftfahrzeuge.
Soweit erforderlich, ist das Sichtfeld durch Aushub herzustellen.

1.5. Sichtfläche

Das Sichtfeld ist von Sichthindernissen jeder Art in einer Höhe ab 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Dieses Maß gilt auch für eine Einfriedigung und für abgestellte Kraftfahrzeuge.

Soweit erforderlich, ist das Sichtfeld durch Aushub herzustellen.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

2.1. Die Größe der Einstellflächen beträgt 6,00 x 2,30 m,
die Durchfahrtsbreite 7,00 m.

2.2. Gestaltung der Stellplätze und Verkehrsflächen
(§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Auf einem 30 cm starken Unterbau aus Mineralbeton erfolgt ein Oberflächenabschluß aus Teerung mit Absplitterung.

Die Stellflächen werden mit farbiger Markierung gekennzeichnet.

Der in der Zeichnung enthaltene Baum in der westlichen Richtung ist zu erhalten.

3. Verkehrsrechtliche Hinweise

Der Zu- und Abfahrtsverkehr erfolgt entsprechend den Eintragungen im Plan.

Im Bereich der Oberen Roßbachgasse ist nur einspuriger Verkehr, Einbahnverkehr, möglich.

gefertigt:

Weil der Stadt, den 18.06.85/04.10.85/15.10.85

Stadtbauamt Weil der Stadt